

HERBSTKONFERENZ

am 17. November 2016 in Berlin



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss der Ministerinnen und Minister

TOP I.3: Insolvenzantragspflicht in Fällen von Naturkatastrophen

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass vor allem in Fällen, in denen Unternehmen infolge einer Naturkatastrophe unmittelbar Schäden erleiden und dadurch in wirtschaftliche Bedrängnis geraten, sicherzustellen ist, dass den Betroffenen ausreichende Zeit für die Klärung bleibt, inwieweit die eingetretenen Schäden durch Versicherungsleistungen, staatliche Hilfeleistungen, Zins- und Tilgungsmoratorien und andere Maßnahmen ausgeglichen werden können. Die Vorschrift des § 15a Insolvenzordnung zur Insolvenzantragspflicht, die eine Antragstellung innerhalb einer Höchstfrist von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorsieht, trägt dieser Sondersituation nicht hinreichend Rechnung.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass erfolgversprechende Sanierungsbemühungen nicht durch eine strafbewehrte Insolvenzantragspflicht behindert werden können.